

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) liegt nicht vor.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, wenn sie eine höchstrichterlich oder - soweit es eine Tatsachenfrage betrifft - obergerichtlich noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsfähig wäre und im Interesse der Einheitlichkeit oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18, juris Rn. 5 zu § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage,

„ob ein, sich im Dublin-Verfahren befindlicher, Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begibt, als flüchtig im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO anzusehen ist und sich die Überstellungsfrist damit auf 18 Monate verlängert,“

ist nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Sie lässt sich vielmehr, soweit sie nach dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt entscheidungserheblich ist, bereits im Zulassungsverfahren beantworten, ohne dass es dafür der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedürfte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegende Pflichten unterrichtet wurde, was das zuständige Gericht zu prüfen hat (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-163/17 „Jawo“, juris Rn. 70).

Ausgehend hiervon lässt sich die von der Beklagten aufgeworfene Frage ohne weiteres dahingehend beantworten, dass ein Asylbewerber, der sich in ein sog. Kirchenasyl begeben hat, nicht flüchtig i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, wenn – wie im Falle des Klägers – seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist (sog. offenes Kirchenasyl; eben-

so: OVG NRW, Beschl. v. 29.08.2019 – 11 A 2874/19.A, juris Rn. 9 ff.; VGH B.-W., Urt. v. 29.07.2019 – A 4 S 749/19, juris Rn. 123; Nds. OVG, Beschl. v. 25.07.2019 – 10 LA 155/19, juris Rn. 12 ff.; BayVGH, Beschl. v. 16.05.2018 – 20 ZB 18.50011, juris Rn. 2; Schl.-H. OVG, Beschl. v. 23.03.2018 – 1 LA 7/18, juris Rn. 18). Entgegen der Ansicht der Beklagten reicht es für ein „Flüchtigsein“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nicht aus, dass sich der Asylbewerber zielgerichtet durch die Änderung seines Aufenthaltsorts dem staatlichen Zugriff zu entziehen versuche, wobei es auch unbedeutend sei, ob dieses Entziehen erfolgreich sei, solange sich der Asylbewerber gezielt in einer Art und Weise verhalte, die seine Überstellung verhindere. Der Europäische Gerichtshof hat, wie sich aus seinen Ausführungen, „wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat“, eindeutig ergibt, festgestellt, dass nur derjenige flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, der die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat und dies zur Folge hat, dass die Überstellung nicht durchgeführt werden kann. Die Flucht muss also kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung sein. An einer solchen Kausalität fehlt es aber regelmäßig im Falle des sog. offenen Kirchenasyls (OVG NRW, Beschl. v. 29.08.2019 – 11 A 2874/19.A, juris Rn. 16; Nds. OVG, Beschl. v. 25.07.2019 – 10 LA 155/19, juris Rn. 14). Der Staat ist durch das Kirchenasyl nämlich weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, das Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das sog. Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Dass allein aufgrund des Kirchenasyls rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Überstellung des Betroffenen – hier des Klägers – entgegenstehen könnten, hat die Beklagte im Zulassungsverfahren im Übrigen selbst nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nunmehr rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Koch

gez. Dr. Sieweke

Beglaubigt:
Bremen, 24.09.2019

Bothe
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle